



Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn i. NB hat in öffentlicher Sitzung am 24. September 2024 beschlossen, für das Gebiet

„Sondergebiet (SO) Einkaufsmärkte“,

das folgende Grundstücke umfasst:

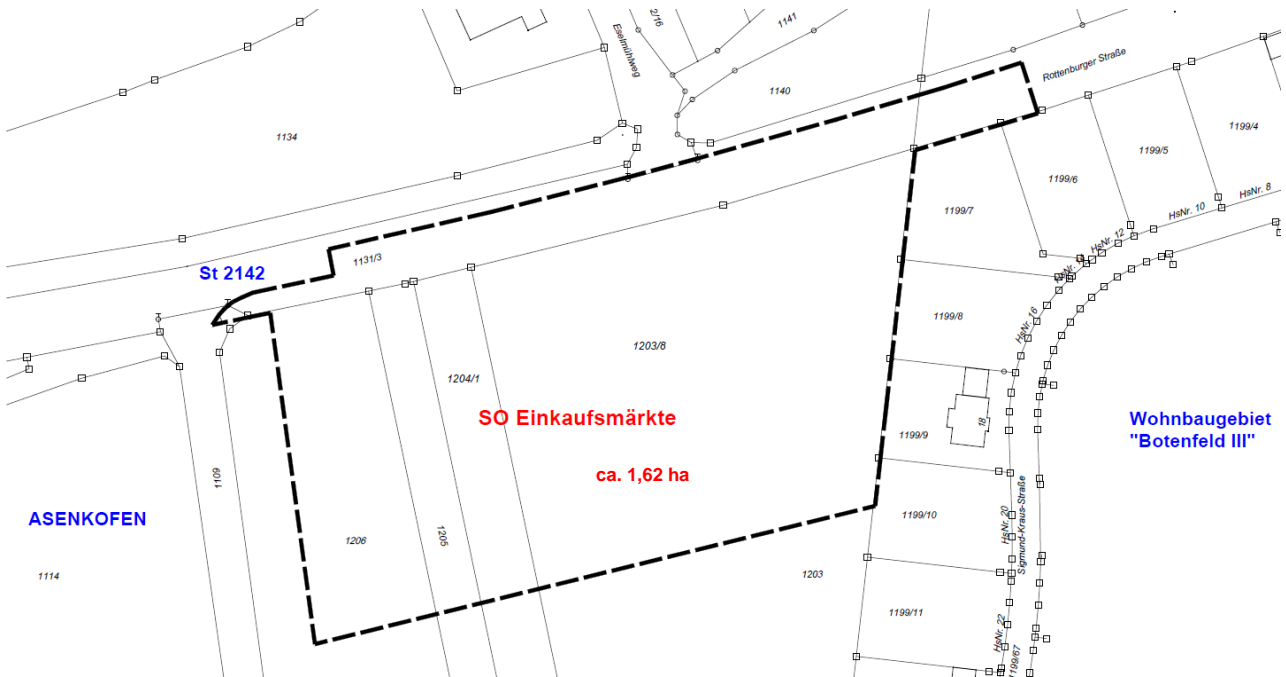
Flst. 1203/8, 1204/1 und Teilflächen aus den Flst. 1131/3, 1109, 1141/9, 1205 und 1206, alle Gemarkung Neufahrn i.NB

einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB aufzustellen. Die Zielstellung der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebiets zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Lebensmitteldiscounters.

Übersichtslageplan M 1 : 10 000:



--- geplanter Geltungsbereich:



Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde durch Deckblatt Nr. 24 und der Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 14 geändert.

Als aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderliche Ausgleichsfläche für das geplante Gebiet, sind die Grundstücke Fl.Nr. 843 und 773, Gemarkung und Gemeinde Neufahrn i. NB (am Goldbach) vorgesehen.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Büro Heigl Landschaftsarchitektur Stadtplanung, Elsa-Brandström-Str. 3, 94327 Bogen beauftragt worden.

- II. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen werden.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln, in der
Presse und im Internet

am 30.09.2024
abgenommen am 15.10.2024

Neufahrn i. NB,
Gemeinde Neufahrn i. NB



Neufahrn i.NB, 26.09.2024

Gemeinde Neufahrn i.NB

Forstner
Erster Bürgermeister